

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0045/08-I

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

24.11.2008
15.12.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Haushaltssatzung 2008

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Begründung der Kreistagsvorlage über die nochmalige Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2008 gemäß § 63 Absatz 1 LKrO i.V.m. § 78 GO sowie über das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007-2011 gemäß § 83 Abs. 4 GO

Anlässlich eines Widerspruches der Stadt Zossen vom 11. August 2008 gegen den Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming zur Erhebung der Kreisumlage vom 15. Juli 2008 wurde festgestellt, dass die Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2008 sowie über das Investitionsprogramm des Landkreises nicht rechtmäßig zustande gekommen sind, denn die im Amtsblatt Nr. 5 vom 07. Februar 2008 veröffentlichte Einladung zur Kreistagssitzung am 18. Februar 2008 enthielt unter dem Tagesordnungspunkt 12 allein die Angabe „Haushaltsplan 2008“.

Diese Bezeichnung des Tagesordnungspunktes ist auch nach Auffassung des Ministeriums des Innern (Stellungnahme vom 09. September 2008) nicht hinreichend bestimmt, da daraus auch für die Öffentlichkeit nicht hervorgeht, dass unter diesem Punkt tatsächlich die Haushaltssatzung 2008 gemäß § 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 78 GO sowie das Investitionsprogramm nach § 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 83 Abs. 4 GO beschlossen werden sollte.

Der Tagesordnung für die damalige Kreistagssitzung für den 18. Februar 2008 war die beabsichtigte Beschlussfassung nicht zu entnehmen, so dass die Tagesordnung nicht hinreichend bestimmt war.

Im Ergebnis stellte dieser Verstoß gegen den Grundsatz der Bestimmtheit der Tagesordnung einen schweren Verfahrensmangel dar, der zur Rechtswidrigkeit des damaligen Beschlusses führte.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, nochmals über die Haushaltssatzung 2008 sowie das Investitionsprogramm jeweils einen Beschluss zu fassen.

Rechtsgrundlagen für die Beschlussfassungen:

Art. 4 Abs. 3 und 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG), § 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. §§ 78, 83 Abs. 4 GO.